

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Leistungen

gültig ab 01.07.2024



1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Leistungen (im Folgenden „Bedingungen“) gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr der Dobler Metallbau GmbH mit Sitz in 94469 Deggendorf, Großwalding 3 oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens im Sinne von §§ 15 ff. AktG (im Folgenden jeweils „DOBLER“ genannt) mit Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Lieferant“ genannt).

1.2 Diese Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, die an DOBLER erfolgen, ausschließlich. Andere Bestimmungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von DOBLER ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Ausschließlich diese AGB gelten auch dann, wenn DOBLER in Kenntnis anderer Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt oder annimmt.

1.3 Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige gleichartige Rechtsgeschäfte zwischen DOBLER und dem Lieferanten.

1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen DOBLER und dem Lieferanten haben Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch DOBLER maßgebend.

1.5 Hinweise auf die Anwendbarkeit gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten somit unabhängig von einer entsprechenden Klarstellung, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige, den Vertragsschluss vorbereitende Leistungen des Lieferanten erfolgen kostenfrei. Der Lieferant ist, sofern das Angebot keine längere Bindungsfrist vorsieht, vier Wochen an sein Angebot gebunden.

2.2 Bestellungen von DOBLER sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündlich oder telefonisch vorgenommene Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch DOBLER. Zur Wahrung der Schriftform sind Telekommunikationsmittel, die nicht wenigstens eine Kopie oder Faksimile der Unterschrift des Ausstellers übermitteln, insbesondere einfache E-Mails ausreichend.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb einer maximalen Frist von fünf Werktagen im Wege der verbindlichen Auftragsbestätigung in Textform via E-Mail an die bestellende DOBLER Gesellschaft oder durch Lieferung bzw. Leistung zu bestätigen. Danach ist DOBLER an die Bestellung nicht mehr gebunden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch DOBLER. Eine Auftragsbestätigung, die von der Bestellung abweicht, insbesondere im Hinblick auf Mengen, Preise, Liefertermine, Eigenschaften der bestellten Lieferungen oder Leistungen, gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch DOBLER.

2.4 Ist eine Bestellung von DOBLER dem Lieferanten nicht innerhalb der Frist, in der sich der Lieferant an sein an DOBLER abgegebenes Angebot hält, (verspätet) zugegangen, so hat der Lieferant den verspäteten Zugang der Bestellung von DOBLER unverzüglich nach dem Empfang der Bestellerklärung von DOBLER anzuzeigen.

3. Preise und Zahlung

3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend.

3.2 Soweit nicht in der Bestellung von DOBLER anders ausgewiesen, verstehen sich die Preise DDP Incoterms® 2020 inkl. Verpackung und Verladung sowie inkl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, sofern diese in der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen ist.

3.3 Rechnungen sind für jede Bestellung und Lieferung gesondert unter Angabe der Bestellnummer sowie sonstiger Bestellkennzeichen (u.a. Kreditorennummer, Artikelnummer, Bestellposition) als PDF via E-Mail an invoice@dobler-sg.com zu senden. Es dürfen nicht mehrere Rechnungen in einem PDF zusammengefasst werden.

3.4 Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen. Die Steuernummer ist in der Rechnung anzugeben.

3.5 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger und mangelfreier Lieferung oder Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlt DOBLER innerhalb von 14 Kalendertagen, gewährt der Lieferant DOBLER 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Leistungen

gültig ab 01.07.2024



3.6 Soweit im Einzelfall DOBLER zur Vorauszahlung verpflichtet ist, hat der Lieferant im Gegenzug DOBLER als Sicherheit für die Rückerstattung von überzahlten Vorauszahlungen aufgrund endgültiger Nicht- oder Schlechterfüllung eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Inland unbeschränkt zugelassenen Kreditinstitutes beizubringen.

3.7 Von DOBLER ausgeführte Zahlungen an den Lieferanten bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.

3.8 Wenn der Lieferant bei der Abgabe seines Angebots oder im Rahmen der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an DOBLER nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung oder eine unlautere Verhaltensweise darstellt, hat er 15% der Abrechnungssumme als pauschalierten Schadensersatz an DOBLER zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

4. Liefer- und Leistungszeit, Lieferung, Liefer- und Annahmeverzug

4.1 Die in der angenommenen Bestellung von DOBLER angegebenen Liefer- und Leistungszeiten sind bindend. Ist in der Bestellung keine Liefer- und/oder Leistungszeit angegeben und wurde sie auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Liefer-/Leistungszeit vier Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, DOBLER unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefer-/Leistungszeiten – aus welchem Grund auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Maßgebend für die Einhaltung von Liefer-/Leistungszeiten ist das Eintreffen der Lieferung an der in der Bestellung genannten Lieferanschrift bzw. Empfangsstelle. Sofern eine Abnahme vertraglich vereinbart ist, ist die erfolgreiche Abnahme maßgebend.

4.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen zu den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen DDP Incoterms® 2020 an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift.

4.3 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen sowie Teillieferungen und Teilleistungen durch den Lieferanten sind nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Zustimmung durch DOBLER zulässig. Andernfalls hat DOBLER das Recht, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Sollte DOBLER eine solche Lieferung annehmen, beginnt die Zahlungsfrist gemäß Ziffer 3.5 nicht vor dem vereinbarten Liefer-/Leistungsstermin.

4.4 In sämtlichen Versandscheinen, Frachtbriefen oder sonstigen Lieferdokumenten, Rechnungen oder sonstiger Korrespondenz sind die vollständigen Bestellnummern und sonstigen vereinbarten Informationen (u.a. Kreditorennummer, Artikelnummer, Bestellposition) anzugeben. Der Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen.

4.5 Der Lieferant hat spätestens mit Auslieferung der vom Lieferanten zu erwerbenden Waren (im Folgenden „Liefergegenstände“ genannt) die geforderten Qualitätszeugnisse an DOBLER zu übergeben sowie alle für die Lieferung und deren vertraglich vorausgesetzten bzw. gewöhnlichen Gebrauch erforderlichen Nachweise, wie beispielsweise Prüfsertifikate, Analyseberichte, Abnahmezeugnisse unverzüglich, spätestens jedoch mit Lieferung der Liefergegenstände, zu übergeben.

4.6 Im Falle des Lieferverzugs, den der Lieferant zu vertreten hat, ist DOBLER unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche berechtigt, vom Lieferanten Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Lieferwerts der verspäteten Lieferung pro Kalendertag des Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Lieferwerts der verspäteten Lieferung. Verwirkte Vertragsstrafen werden auf sonstige verzugsbedingte Schadensersatzansprüche angerechnet.

4.7 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, hat der Lieferant DOBLER unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Recht von DOBLER, nach den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt vorbehaltlich einer etwaigen Anrechnung gemäß Ziffer 4.6 unberührt.

5. Gefahrübergang

Bei Lieferungen von Liefergegenständen, hinsichtlich derer der Lieferant vertraglich nicht dazu verpflichtet ist, sie am Erfüllungsort aufzustellen oder zu montieren, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache mit der Übergabe der Liefergegenstände an die von DOBLER angegebenen Lieferanschrift auf DOBLER über. Soweit eine Abnahme durch DOBLER zu erfolgen hat, ist der maßgebliche Zeitpunkt für den Gefahrübergang der Zeitpunkt der erfolgten Abnahme durch DOBLER. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich DOBLER in Annahmeverzug befindet.

6. Einhaltung von Vorschriften, Import und Export

6.1 Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Liefergegenstände oder Teile davon allen anwendbaren Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Leistungen

gültig ab 01.07.2024



6.2 Der Lieferant hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Liefergegenstände oder Teile davon nicht nationalen bzw. internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Sollte ein Liefergegenstand oder Teile davon einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrlicenzen für den weltweiten Export zu beschaffen. Sollte ein Liefergegenstand oder Teile davon einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, so ist es Sache des Lieferanten, die erforderlichen Lizenzen für den Import und für den weltweiten Export auf eigene Kosten rechtzeitig vor Lieferung der Liefergegenstände an DOBLER zu beschaffen.

7. Nutzungsrechte

7.1 Zur Nutzung von Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art bezogen auf individuell hergestellte Güter räumt der Lieferant DOBLER das ausschließliche Nutzungsrecht im Sinne des § 31 Abs. 3 UrhG ein. Eine Nutzung durch den Lieferanten oder den jeweiligen Urheber ist ausgeschlossen. Die Einräumung des Nutzungsrechts erfolgt unentgeltlich, ist inhaltlich nicht beschränkt und zeitlich nicht befristet.

7.2 Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Dokumentationen und ähnliche Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, deren Eigentum auf DOBLER übergegangen ist oder an denen DOBLER ein Nutzungsrecht nach vorstehender Ziffer eingeräumt ist, dürfen von DOBLER im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs verwendet und an Dritte weitergegeben werden.

8. Qualität, Mangeluntersuchung

8.1 Lieferungen und Leistungen haben den Qualitätsvereinbarungen und dem Stand der Technik zu entsprechen. Als Qualitätsvereinbarungen gelten insbesondere die in den Qualitätszeugnissen, Abnahmezeugnissen, Prüfzertifikaten und Analyseberichten dargestellten Angaben sowie vereinbarte Spezifikationen.

8.2 Unbeschadet DOBLERs Verpflichtungen nach Ziffer 8.3 hat der Lieferant vor Auslieferung der Liefergegenstände an DOBLER die Liefergegenstände auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit hin zu überprüfen. Dabei hat der Lieferant Ausgangsprüfungen und gegebenenfalls Ausgangstests vorzunehmen, die es ihm ermöglichen, die Mangelfreiheit und Vollständigkeit des gesamten Lieferumfangs zu gewährleisten.

8.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 Handelsgesetzbuch („HGB“) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungsobliegenheit von DOBLER beschränkt sich bei der Lieferung größerer Mengen auf Mängel, die bei stichprobenartiger Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung (einschließlich der Lieferpapiere) offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- oder Minderlieferung). Die Rügeobliegenheit bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungsobliegenheit von DOBLER gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung erfolgt.

9. Mängelrechte

9.1 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Rechte von DOBLER bei Sach- und Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Abweichend von § 443 Abs. 1 S. 2 BGB stehen DOBLER Mängelansprüche unbeschränkt auch dann zu, wenn DOBLER der Mangel bei Vertragsschluss in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9.3 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von DOBLER gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von DOBLER durch Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) – innerhalb einer von DOBLER gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann DOBLER den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. In dringenden Fällen, etwa bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr des Eintritts unverhältnismäßiger Schäden, ist DOBLER berechtigt, einen bestehenden Mangel ohne entsprechende Fristsetzung selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierzu erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit noch vor der Durchführung der Selbstvornahme, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Lieferant berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.

9.4 Die gesetzlichen Regressansprüche stehen DOBLER uneingeschränkt zu. Die Ansprüche aus Lieferantenregress stehen DOBLER auch dann zu, wenn die mangelhafte Ware durch DOBLER oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Leistungen

gültig ab 01.07.2024



10. Rückruf, Serienfehler

10.1 Soweit DOBLER die Liefergegenstände zur Weiterverarbeitung zu eigens von DOBLER herzustellenden, in der Spezifikation/ Leistungsbeschreibung/ Bestellung näher beschriebenen Produkten (im Folgenden „DOBLER Endprodukte“ genannt) benötigt und verwendet und diese an Kunden von DOBLER (im Folgenden „DOBLER Endkunden“ genannt) veräußert, gilt Nachstehendes.

10.2 Für den Fall, dass aufgrund eines hinreichenden Verdachts, der vom Lieferanten gelieferte Liefergegenstand einen Serienfehler hat, ist DOBLER dazu berechtigt, nach freiem Ermessen ihre an den Endkunden gelieferten Endprodukte zurückzurufen (im Folgenden „Rückruf“ genannt). Ein Serienfehler liegt vor, wenn bei mehr als fünf Prozent der gelieferten Liefergegenstände gleichartige Mängel auftreten. Zurückrufen im Sinne dieser Klausel bedeutet, dass DOBLER alle Maßnahmen ergreifen kann, damit dem Endkunden durch die Verwendung der Liefergegenstände keine Nachteile erwachsen, insbesondere darf DOBLER Warnungen aussprechen und den Austausch der mangelhaften Liefergegenstände veranlassen.

10.3 Zeigt DOBLER dem Lieferanten einen nach Ziffer 10.2 erfolgten Rückruf an, wird der Lieferant DOBLER alle notwendigen Informationen geben, damit DOBLER in der Lage ist, die Auswirkungen und Folgen des Serienfehlers zu bemessen, um den Mangel in jedem zurückgerufenen DOBLER Endprodukt vollständig zu beseitigen. Dabei teilt der Lieferant in jedem Fall die Chargennummer und alle Information über die Herstellung und Entwicklung der betroffenen Charge mit.

10.4 Der Lieferant übernimmt die Kosten des Rückrufs. Kosten des Rückrufs sind:

- Kosten der Rücklieferung der an den DOBLER Endkunden gelieferten DOBLER Endprodukte;
- Kosten der Reparatur und des Austausches der mangelhaften DOBLER Endprodukte;
- Kosten der auf den Rückruf von DOBLER erfolgten Lieferung der reparierten oder/ und ausgetauschten DOBLER Endprodukte an den DOBLER Endkunden;
- Kosten der Verschrottung der mangelhaften Liefergegenstände, soweit die vollständige Beseitigung der Mängel der Liefergegenstände durch Reparatur für DOBLER und den Lieferanten nicht möglich ist;
- Kosten der Verschrottung der im Rahmen des Rückrufs an DOBLER zurückgelieferten DOBLER Endprodukte, soweit die vollständige Beseitigung der Mängel der DOBLER Endprodukte durch Reparatur für DOBLER nicht möglich ist;
- Kosten der bei DOBLER eingesetzten Mitarbeiter, welche zur Beseitigung aller Mängel im Rahmen des Rückrufs eingesetzt werden, zu je einem Pauschalstundensatz in Höhe von 80,- Euro;
- Kosten und Aufwendungen zur Befriedigung von Minderungen und Schadenersatzansprüchen, welche DOBLER Endkunden gegen DOBLER geltend machen.

10.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatz für alle im Rahmen des Rückrufs von DOBLER ausgetauschten Liefergegenstände an DOBLER neuzuliefern.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, sind ausgeschlossen. Hat sich der Lieferant das Eigentum an gelieferten Gegenständen vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt nur bis zur Bezahlung dieser Gegenstände, soweit DOBLER nicht bereits durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentümer dieser Gegenstände geworden ist.

11.2 Sofern DOBLER dem Lieferanten Teile bereitstellt, behält DOBLER sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Vermischung mit anderen im Eigentum eines anderen als DOBLER stehenden Sachen durch den Lieferanten werden für DOBLER vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt DOBLER das Miteigentum an den verarbeiteten und vermischten Sachen im Verhältnis des Wertes der Sache von DOBLER zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.

11.3 Dem Lieferanten von DOBLER überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, sonst bereit gestelltes Material, Zeichnungen, Werknormblätter und Druckvorlagen bleiben Eigentum von DOBLER.

11.4 Die in Ziffer 11.3 benannten Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von DOBLER (§ 183 BGB) zugänglich gemacht werden (Geheimhaltung). Die in Ziffer 11.3 genannten Unterlagen können, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, von DOBLER jederzeit herausverlangt werden. Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich der in Ziffer 11.3 genannten Unterlagen bestehen für den Lieferanten nicht.

12. Produzenten- und Produkthaftung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Leistungen

gültig ab 01.07.2024



12.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er DOBLER insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant DOBLER Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von DOBLER durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird DOBLER den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12.3 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche ist durch den Lieferanten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5.000.000 (fünf Millionen) EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelrechte bezüglich der letzten durch den Lieferanten bestätigten Bestellung aufrecht zu erhalten.

13. Vertraulichkeit, Schutzrechte Dritter

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle von DOBLER im Rahmen des einzelnen Vertrags überlassenen Informationen vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zu offenbaren.

13.2 Die Informationen umfassen insbesondere alle Informationen in schriftlicher, auch fotokopierter, Form sowie auch Entwürfe, Skizzen, technische Protokolle, Modelle, elektronische Daten, unabhängig davon, in welcher Form diese Informationen überlassen werden (etwa durch Gespräche, Ferngespräche, auf Datenträgern der unterschiedlichsten Art, mittels Datenfernübertragung jeglicher Art oder per Postsendung). Erfasst werden auch alle Informationen und Know-how, die visuell und/oder akustisch wahrgenommen werden. Zu den vertraulichen Informationen gehören insbesondere sämtliche technische Daten, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Waren und Leistungen, über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sämtliche Unternehmensdaten.

13.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind und rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.

13.4 Erkennt der Lieferant, dass vertrauliche Informationen unrechtmäßig Dritten bekannt wurden, hat er DOBLER hierüber unverzüglich zu unterrichten.

13.5 Der Lieferant stellt sicher, dass im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Wird DOBLER von einem Dritten wegen Schutzrechtverletzungen in Anspruch genommen, hat der Lieferant DOBLER von solchen Ansprüchen freizustellen und DOBLER alle Aufwendungen zu ersetzen, die DOBLER aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der verursachte Schaden seinen Ursprung im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten hat.

14. Versicherung

Die Kosten einer Versicherung für Liefergegenstände, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden von DOBLER nicht übernommen

15. Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung oder Verpfändung von vertraglichen Ansprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von DOBLER (§ 183 BGB) wirksam.

16. Aufrechnung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts

16.1 DOBLER behält sich vor, bei von DOBLER geltend gemachten Mängelansprüchen oder sonstigen Forderungen Zahlungen in angemessener Höhe zurückzuhalten oder aufzurechnen.

16.2 Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

17. Ersatzteile

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die Liefergegenstände für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen bereitzuhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Leistungen

gültig ab 01.07.2024



17.2 Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, DOBLER hiervon mit angemessener Vorlaufzeit zu unterrichten und DOBLER Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

18. Referenzen und Veröffentlichungen

Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen oder Veröffentlichungen die Firma oder das Markenzeichen von DOBLER nur nennen, wenn DOBLER vorher schriftlich zugestimmt hat (§ 183 BGB).

19. Höhere Gewalt

19.1 Ist DOBLER aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer, Wasser, Epidemie oder Pandemie oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch DOBLER zu vertretende Umstände, oder den Auswirkungen derartiger Ereignisse („Höhere Gewalt“) an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere Abnahmeverpflichtungen, gehindert, verlängert sich der Zeitraum für die Erbringung der Vertragsleistung jeweils um die Dauer der Behinderung.

19.2 DOBLER wird den Lieferanten unverzüglich über den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände informieren und alle vertretbaren Maßnahmen ergreifen, um die Behinderung schnellstmöglich zu beheben.

19.3 Ist der Lieferant aufgrund Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere Lieferverpflichtungen, gehindert, wird der Lieferant die Maßnahmen gemäß Ziffer 19. 2 vornehmen. DOBLER kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert. Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen stellt inzwischen kein unvorhersehbares Ereignis mehr dar, sodass sie den Lieferanten nicht von seinen Lieferverpflichtungen entbindet. Der Lieferant hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die Lieferzeiten und Liefermengen einzuhalten.

20. Kosten des Rücktransports von Verpackung

Der Lieferant trägt die angemessenen Rücktransport- oder Entsorgungskosten der Verpackung der Liefergegenstände.

21. Erfüllungsort

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort für die Verpflichtung des Lieferanten gegenüber DOBLER der Sitz der bestellenden DOBLER Gesellschaft bzw. der Hauptsitz der Dobler Metallbau GmbH Sitz in 94469 Deggendorf, Großwalding 3, Deutschland.

22. Gerichtsstand und Rechtswahl

22.1 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand bei allen sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München bzw. am Sitz der bestellenden DOBLER Gesellschaft. Klageerhebungen am gesetzlichen Gerichtsstand des Lieferanten behält sich DOBLER vor.

22.2 Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen DOBLER und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

23. Personenbezogene Daten

DOBLER behält sich vor, personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung von Mitarbeitern des Lieferanten gemäß der Datenschutzerklärung von DOBLER zu erheben, zu speichern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung notwendig und zweckmäßig ist. Der Lieferant informiert seine betroffenen Mitarbeiter darüber und weist diese auf die Datenschutzerklärung von DOBLER hin. Die Datenschutzerklärung von DOBLER ist abrufbar unter: <https://www.dobler-metallbau.com/datenschutzerklaerung/> und wird auf Anfrage auch in Textform zur Verfügung gestellt.

24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem tatsächlichen und wirtschaftlichen Zweck dieser Bedingungen so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt für eine Lücke in den Bedingungen.